

Blitz 10-441 SE

Jahresabschluss zum

31. Dezember 2017

Blitz 10-441 SE

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017

Anlage	<u>2017</u> EUR	<u>2016</u> EUR
1 Sonstige betriebliche Aufwendungen	-823,69	-902,67
2 Sonstige Steuern	0,00	0,00
3 Jahresfehlbetrag	<u>-823,69</u>	<u>-902,67</u>
4 Verlustvortrag	-3.821,23	-2.918,56
5 Bilanzverlust	<u><u>-4.644,92</u></u>	<u><u>-3.821,23</u></u>

BLITZ 10-441 SE
MÜNCHEN
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wird unter der Nummer HRB 194365 beim Handelsregister des Amtsgerichts München geführt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB und erfüllt zugleich die Kriterien einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a HGB.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Bankguthaben ist zum Nominalbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 120.000 Stückaktien á EUR 1,00.

Die Verbindlichkeiten bestehen gegenüber der Gesellschafterin und haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Sonstige Angaben

Verwaltungsrat

Dr. Stephan Ring, Jurist, München

Geschäftsführender Direktor

Werner Schätzler, Geschäftsführer, München

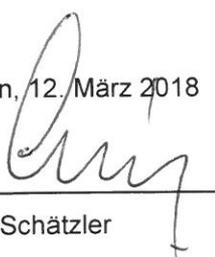
Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

München, 12. März 2018



Werner Schätzler

Bericht des Verwaltungsrats
der Blitz 10-441 SE gem. § 47 Abs. 3 SEAG iVm § 171 Abs. 2 AktG

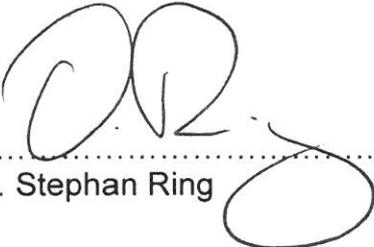
Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267 a HGB.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2017 keine geschäftliche Tätigkeit ausgeübt. Eine besondere Überwachung der Geschäfte der Gesellschaft und des geschäftsführenden Direktors war damit nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wurde dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht. Der Verwaltungsrat stimmt nach Erläuterung des Jahresabschlusses durch den geschäftsführenden Direktor sowie eigener Prüfung des vorgelegten Jahresabschlusses diesem zu.

Einwendungen waren nicht zu erheben. Der Verwaltungsrat hat den Abschluss gebilligt; dieser ist damit gem. § 47 Abs. 5 SEAG festgestellt.

München, 12. März 2018


.....
Dr. Stephan Ring